

## **Kindergartenordnung Lernort Lindenhof**

Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Aufgaben und Ziele des Lernort Lindenhof werden im pädagogischen Konzept behandelt.

### §1 Unser Auftrag

Unsere Lernort Lindenhof hat den Auftrag die familiäre Erziehung zu unterstützen und zu ergänzen, um nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen anzubieten und zu vermitteln. Wir bieten kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewähren allgemeine und individuelle Hilfen, fördern die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versuchen Entwicklungsrisiken entgegenzuwirken oder im Einzelfall mit den Eltern gemeinsame Fördermöglichkeiten zu finden.

### §2 Aufnahmebedingungen

Über die Aufnahme in den Lernort Lindenhof entscheidet der Träger. Er kann diese Entscheidung an die Einrichtungsleitung delegieren.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich anhand des Anmeldeformulars und nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Im Lernort werden Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren aufgenommen. Kinder im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten werden auf besonderen Antrag angenommen. Die Eltern verpflichten sich stets wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Änderungen in der Personensorge und auch Adressänderungen **unverzüglich** mitzuteilen. Um in Notfällen erreichbar zu sein, verpflichten sich die Eltern, Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin **unverzüglich** mitzuteilen.

### §3 Zusammenarbeit mit den Eltern

Es ist unsere Haltung, gemeinsam mit Ihnen für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung Ihres Kindes Sorge zu tragen. Deswegen ist uns eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig und wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit.

Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet unsere Einrichtung vielfältige Möglichkeiten des Kennenlernens und Austausches an. Wir bitten Sie, an den Elternveranstaltungen teilzunehmen und angebotene Gesprächsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der Elternbeirat wird Anfang des Kindergartenjahres von der Elternschaft gewählt und ist ein beratendes Gremium, *dass aus mindestens 4 Personen besteht.*

In erster Linie steht der Elternbeirat dem pädagogischen Personal in beratender Funktion zur Seite. In regelmäßigen Sitzungen werden Ideen und Anregungen seitens des Teams bzw. der Eltern als auch des Elternbeirats besprochen. Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Festen wirkt der Elternbeirat unterstützend mit. Auch ist er Bindeglied zwischen Elternschaft und Kita-Team. Letztendlich soll dieses Engagement unseren Kindern zugutekommen.

#### § 4 Öffnungszeiten

Die Betreuungszeit ist von Montag bis Freitag jeweils von 7:45 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Kernzeit findet zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr statt.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich bekannt gegeben.

Die Eltern sind gehalten die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse der Kindertageseinrichtung und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind pünktlich in die Kindertageseinrichtung kommt und auch abgeholt wird.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie Ihr Kind pünktlich abholen.

#### § 5 Schließungszeiten

Die Tage, in denen die Einrichtung geschlossen ist, werden vom Träger in Absprache mit der Leitung festgelegt.

Den Eltern werden die Schließzeiten rechtzeitig, in der Regel kurz nach Beginn des Kindergartenjahres (Ende September), mitgeteilt.

Die Kindertageseinrichtung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. *krankheitsbedingte Schließungen, Ausfall der Heizung im Winter*).

Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, ist der Elternbeitrag weiter zu bezahlen.

#### § 6 Beiträge/Kosten

Für die Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes entrichten Sie einen Elternbeitrag, der sich nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit richtet. *Die Kernzeit von 9 – 13 Uhr muss mindestens gebucht werden. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie der Anlage.*

Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließungszeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen.

Der Träger ist berechtigt, den Kindertageseinrichtungsbeitrag sowie auch Sonderleistungs- und Beschaffungskosten zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzusetzen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass darüber hinaus auch eine Anpassung des Kindertageseinrichtungsbeitrages während des laufenden Jahres vorgenommen werden kann. Die Anpassungen werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die schriftliche Benachrichtigung der Eltern folgt.

## § 7 Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Kinder vor dem Schuleintritt müssen grundsätzlich in die Kindertageseinrichtung gebracht und dort einer verantwortlichen Erziehungsperson übergeben werden. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt, wenn das Kind den Bereich des Lernort Lindenhofs betritt und vom pädagogischen Personal übernommen wird.

Die pädagogischen Mitarbeiter sind während der von den Eltern in der Buchungsvereinbarung gewünschten Nutzungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt alle Aktivitäten der Kindertageseinrichtung wie Spaziergänge, Exkursionen, Besichtigungen, sportliche Aktivitäten, Einkaufen etc. mit ein.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechnigte Person.

Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung dürfen das Kind am Ende der vereinbarten Nutzungszeit grundsätzlich nur den Eltern übergeben. Weitere zur Abholung berechnigte Personen sind dem Einrichtungspersonal schriftlich und im Voraus zu benennen.

*Eine telefonische Benachrichtigung durch die Eltern ist nur in Ausnahmefällen möglich.*

Jugendliche ab 14 Jahren können die Kinder nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern abholen.

Eine Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung (Feste etc.) begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brillen, Geld etc.) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

## § 8 Versicherungsschutz bei Unfällen

Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen) unfallversichert.

Unfallversichert sind auch Kinder, die in Absprache mit einem personensorgeberechtigten Elternteil oder der Pflegeperson sich besuchsweise in der Kindertageseinrichtung aufhalten („Schnupperkinder“ oder „Besuchskinder“).

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Einrichtung eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

#### § 9 Regelung in Krankheitsfällen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Erkrankung ist das Kind umgehend zu entschuldigen. Ansteckende/übertragbare Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind den pädagogischen Mitarbeitern unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, chronische Erkrankungen etc.).

Ärztlich verordnete Medikamente können in besonderen Fällen (bei chronischer Erkrankung der Kinder) nur mit schriftlicher Vereinbarung von Eltern, behandelndem Arzt und pädagogischen Mitarbeitern, von diesen verabreicht werden. Die Entscheidung dafür erfolgt im Einzelfall.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten oder bei begründeten Zweifeln für die Gesundheit des Kindes seitens der pädagogischen Mitarbeiter, kann die Leitung eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen. Die Kosten hiervon tragen die Personensorgeberechtigten.

Weiterhin ist die Kindertageseinrichtung ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.

Nach Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und/oder Erbrechen darf das Kind die Einrichtung erst 48 Std. (2 Tage) nach Abklingen der Krankheitssymptome wieder die Einrichtung besuchen. Handelt es sich um einen fieberhaften Infekt gilt Gleiches erst nach 24 Std. (1 Tag) Beschwerdefreiheit.

Sollte ihr Kind Läuse haben, ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen und eine Behandlung mit einem zugelassenen Arzneimittel aus der Apotheke durchzuführen. Nach der Behandlung darf ihr Kind die Einrichtung wieder besuchen.

Sie verpflichten sich, gemäß der Empfehlungen des Gesundheitsamtes im Fall eines Kopflausbefalles zu handeln.

## § 10 Indoor- und Outdoor-Aufenthaltsmöglichkeiten

Die Aufenthaltsmöglichkeiten befinden sich in Indoor- und Outdoor-Bereichen, die je nach pädagogischer Arbeit, Interessen und Wetterbedingungen genutzt werden. Die Kleidung des Kindes muss den jahreszeitlichen Wetterbedingungen entsprechen. Gegebenenfalls ist Wechselkleidung für den jeweiligen Tag mitzubringen.

## § 11 Charakteristiken der Outdoor-Aufenthaltsmöglichkeiten

Zum Thema Zecken und Fuchsbandwurm sprechen Eltern mit ihrem Hausarzt und berücksichtigen Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung.

Durch das landwirtschaftlich genutzte Umfeld kommt es zu Kontakt mit Staub, Heu und Stroh sowie Tierhaaren.

Durch die Art der natürlichen Umgebungsbedingungen (z. B. herumliegende oder herunterfallende Äste, rutschige Untergründe, etc.) gibt es Gefahren, für die im Rahmen des Betreuungsvertrages keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Eltern sind sich dieser Risiken bewusst und erklären mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben.

## § 12 Regeln im Umgang mit Hoftieren, der Natur, auf dem Lindenhof

Durch die Art des Bauernhof- und Naturkindergartens gibt es zum einen vorgeschriebene Regeln und zum anderen situativen Handlungsspielraum der pädagogischen Fachkräfte.